

Pro Natura, WWF Schweiz, Verkehrs-Club der Schweiz,  
Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz, Naturfreunde Schweiz,  
Alpen-Initiative, Schweizer Alpen-Club, Stiftung Landschaftsschutz  
Schweiz, Mountain Wilderness Schweiz, Schweizer Heimatschutz,  
Grimselverein, Rheinaubund, Schweizerische Greina-Stiftung,  
Vereinigung Bündner Umweltorganisationen.



*Internes Arbeitspapier der CIPRA Schweiz zu «Ruhe und Stille in den Bergen»*

*«Dient der Meinungsbildung der Mitgliederorganisationen»*

## **«Ruhe und Stille in den Bergen»**

Im Rahmen ihres Forums 2007 hat die CIPRA Schweiz den Erholungsfaktor Ruhe als ein bisher vernachlässigtes Thema aufgegriffen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Ruhe ist wichtig für die menschliche Gesundheit und ein zentraler Faktor einer intakten Landschaft. Ruhe und Stille sind deshalb wichtige Ressourcen im Alpenraum, die es vermehrt in Wert zu setzen gilt. Die CIPRA Schweiz fordert, dass die gesetzlichen Bestimmungen vollzogen und konsequent angewendet werden und Ruhe zonen ausgeschieden werden. Weiter ist eine vermehrte Sensibilisierung für das Thema Ruhe und Stille dringend notwendig.

## **Ruhe ist mehr als die Abwesenheit von Lärm!**

### **Ausgangslage**

Ruhe wird im Allgemeinen als Abwesenheit von Lärm definiert. Dass zu viel Lärm die Umwelt und die menschliche Gesundheit beeinträchtigt, ist eine anerkannte Tatsache und die gesetzlichen Grundlagen zur Lärmbekämpfung sind in der Schweiz weitgehend vorhanden. Eine griffige Gesetzgebung allein ist aber noch keine Garantin für einen wirkungsvollen Lärmschutz. Der politische Wille, diesen umzusetzen, fehlt weitgehend aus Furcht vor hohen Folgekosten. Lärmschutz gilt als nicht bezahlbar und trägt die Etikette «Luxusgut».

Lärmschutz aber ist kein Luxusgut sondern notwendiger Gesundheitsschutz, da er das Wohlbefinden der Menschen und damit die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert. Vom Lärm befreite Menschen sind leistungsfähiger, sie leiden unter weniger Stresssymptomen und deren negativen Auswirkungen und sie verursachen weniger krankheitsbedingte Kosten. Den Kosten des Lärmschutzes steht so ein grosser volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber.

Unter diesem Aspekt sind Wirtschaft und Politik gefordert, die Ziele und Aufgaben im Bereich des Lärmschutzes ernst zu nehmen und sich daran zu machen, diese zeitgerecht umzusetzen – im Interesse der Natur, der Bevölkerung und einer gesunden Wirtschaft.

### **Ruhe ist nicht nur die Abwesenheit von Lärm**

Von Ruhe zonen wird heute in der Öffentlichkeit vor allem in zwei Bereichen gesprochen:

a) Schutzzonen vor menschlichen Einflüssen für das Wild (*Bezugsgrösse = nichtmenschliche Umwelt, Ruhe = Abwesenheit jeglicher anthropogener Störungen, nicht nur Lärm!*)

b) Bereiche ohne Fluglärm, gegenwärtig vor allem im Zusammenhang mit Gebirgsfliegerei und Heliskiing (*Bezugsgrösse = Mensch und Natur, Ruhe = Abwesenheit von Fluglärm*). Lärmbelastungen werden dabei im Allgemeinen quantitativ erfasst und diskutiert («Dezibel-Grenzwerte»). Lärm ist indes relativ, Lärmstörungen sind nur beschränkt quantitativ kategorisierbar und auch an die subjektive Wahrnehmung gebunden. Zudem kann gleich lauter Lärm aufgrund der Stimmigkeit im Wahrnehmungskontext unterschiedlich empfunden werden. (das Rauschen eines Was-

serfalls stört uns nicht, die gleich laute Musik aus dem Radio des Nachbarn wird als Zumutung empfunden.)

Der Eindruck von Ruhe und Stille bezieht sich aber nicht nur auf die akustischen, sondern ebenso auf die optischen Eindrücke, beziehungsweise auf den Gesamteindruck, den eine Situation in ihrem umfassenden Kontext auf alle unsere Sinne ausübt. Ruhe und Stille hat mit Kontemplation zu tun. Wenn man eine solche kontemplative Stille sucht, stört auch eine Gruppe Mountainbiker auf dem Wanderweg, selbst wenn (oder gerade weil) sie vergleichsweise leise daher kommt und die Wanderer auf diese Art erschreckt.

Ruhe und Stille in den Bergen bezieht sich also nicht ausschliesslich auf die Abwesenheit von Helikoptern, Militärflugzeugen, Quads und Offroad-Autos, Air-Races oder Openair-Musikveranstaltungen. Die Wahrnehmung einer Landschaft als ruhige Landschaft hat auch mit der allgemeinen Abwesenheit von störenden anthropogenen Elementen (Strassen, Gebäude, Hochspannungsleitungen) oder Immissionen (ortsfremde und als «künstlich» empfundene Geräusche wie Radiolärm, oder laufende Maschinen, Unordnung, schlechte Gerüche) zu tun. Studien zeigen, dass die Lärmsituation für eine Beurteilung der Landschaft als «ruhige Landschaft» zwar von zentraler Bedeutung, aber nicht allein entscheidend ist.

## **Forderungen der CIPRA Schweiz**

### **Allgemeine Forderungen der CIPRA Schweiz**

Vordringlichen Charakter haben:

- *Konsequenter Vollzug der Lärmgesetzgebung.*
- *Eindämmung von Lärm durch die Begrenzung der Lärmemissionen bzw. dort, wo kein notwendiger Zweck besteht, durch Verzicht. (Umweltschutzgesetz USG, Art. 11)*
- *Ausscheidung von Ruhezeiten, die sich besonders für die stille Erholung eignen. (Landschaftskonzept Schweiz LKS, Grundsatz 6.02 und Luftfahrtgesetz LFG, Art. 8)*
- *Sensibilisierung für Ruhe als ein alle Sinne umfassendes Phänomen, dem bei sämtlichen raumplanerischen Projekten Rechnung zu tragen ist.*

### **Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Lärmschutz**

Es braucht den politischen Willen, den Lärmschutz konsequent umzusetzen und Ruhe als umfassendes Konzept zu verstehen. Lärmschutz wird von Wirtschaft und Politik oft einseitig unter dem Blickwinkel von möglichen Aufwendungen und damit verbundenen Ertragseinbussen, betrachtet. Vom Lärm befreite Menschen sind jedoch gesünder und leistungsfähiger und verursachen weniger krankheitsbedingte, volkswirtschaftliche Kosten. Den Kosten des Lärmschutzes ist deshalb immer auch der volkswirtschaftliche Nutzen entgegenzuhalten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verbindung von Ruhe und Erholung. Die Berggebiete sollten so gut wie möglich vor Lärmbelastungen geschützt werden, damit sie ihre Funktion als Natur- und Erholungsraum möglichst optimal erfüllen können.

*Forderung:*

*In Bezug auf die Lärmgesetzgebung fordert die CIPRA Schweiz, dass für den gesamten Alpenraum die für Erholungs- und Naturschutzgebiete gültigen niedrigeren, rechtskräftigen Immissionsgrenzwerte angewandt werden und dass die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie die Sachpläne mit sofortiger Wirkung umgesetzt werden.*

## **Ausscheidung von Ruhezeiten**

Lärmschutz ist notwendig. Soll er das Wohlbefinden der Menschen und damit die Lebensqualität der Bevölkerung nachhaltig verbessern, braucht es umfassende Massnahmen für Ruhezeiten, die weiter gehen als die Begrenzung von Lärmemissionen. Ruhezeiten sind Räume, in denen eine umfassend wahrgenommene Ruhe herrscht und die damit ein umfassendes Entspannen und Geniessen abseits störender, meist städtischer Einflüsse ermöglichen. Tätigkeiten, welche den Ruhecharakter dieser Räume stören, sind so weit als möglich einzuschränken. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten, die mit grossen Lärmemissionen verbunden sind. Unter diesem Aspekt sind Wirtschaft und Politik gefordert, die Ziele und Aufgaben im Bereich des Lärmschutzes und der Schaffung von Ruhe ernst zu nehmen und sich daran zu machen, diese zeitgerecht umzusetzen – im Interesse der Natur, der Bevölkerung und einer gesunden Wirtschaft.

### *Forderungen:*

*Es sind unzerschnittene, verkehrsarme Räume mit einer definierten Mindestgrösse als Ruhezeiten auszuscheiden. Diese sind bevorzugt innerhalb bereits bestehender Erholungs- oder Naturschutzzonen zu definieren.*

*In den Ruhezeiten sind der Zielsetzung angepasste, verbindliche Lärmschwellenwerte für Infrastruktur und störende Tätigkeiten festzulegen. Dort, wo kein notwendiger Zweck besteht, sind lärmverursachende Tätigkeiten zu verbieten. Wo Lärmbelastungen unumgänglich sind, sind sie zeitlich zu limitieren (Ruhezeitregelungen). Ausnahmen für notwendige Aufgaben im öffentlichen Interesse sind bewilligungspflichtig.*

*Technische Möglichkeiten zur Lärmverminderung sind durchzusetzen. Lärm ist durch den Lärmverursacher einzudämmen und zwar direkt an der Immissionsquelle.*

*Für Tätigkeiten in den Ruhezeiten, die nicht mit grossen Lärmemissionen verbunden sind, jedoch auf die Ruhesuchenden und die Natur störend wirken können, sind Lenkungsmassnahmen umzusetzen.*

## **Sensibilisierung für das Thema Ruhe als umfassendes Phänomen**

Ruhe wird im Allgemeinen als Abwesenheit von Lärm definiert. Ruhe ist aber mehr als die Abwesenheit von Lärm. Ruhe ist eine Qualität, die sowohl akustische wie auch weitere positive ästhetische Faktoren umfasst. Eine Landschaft wird dann als schön, angenehm oder ruhig empfunden, wenn sowohl der optische als auch der akustische Eindruck stimmig sind.

Zusätzlich zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und zur Umsetzung der geforderten Massnahmen ist eine vermehrte Sensibilisierung notwendig, welche nicht nur den Lärm, sondern Ruhe und Stille in einem weitergehenden Sinne thematisiert. Erfolgsversprechend sind diejenigen Initiativen, welche vor Ort das Potential der Ruhe als Erholungsqualität erkennen und dieses mit entsprechenden Massnahmen in Wert setzen. Dabei geht es nicht nur um die Senkung von Lärmgrenzwerten, sondern um ein Konzept, das von einer umfassenden «Entschleunigung» ausgeht und dem Gast dadurch ein spezielles Erlebnis bietet.

### *Forderung:*

*Der Wahrnehmung von «Ruhe» als einem alle Sinne umfassenden Phänomen ist bei sämtlichen raumplanerischen und raumrelevanten Projekten und Planungen Rechnung zu tragen. Neben Lärmaspekten ist auch die Gesamtqualität der Räume (Minimierung anthropogener Störungen generell) zu berücksichtigen. Naturnahe Räume sind in ihrem Charakter umfassend zu erhalten. Das Thema Ruhe und Stille soll in der öffentlichen Debatte vermehrt zur Sprache gebracht werden.*

## Anhang:

### **Gesetzliche und behördenverbindliche Grundlagen zur Umsetzung des Lärmschutzes**

#### **1 Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft: Art. 74 Umweltschutz**

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

<sup>3</sup> Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

#### **2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)**

Mit dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV) steht in der Schweiz seit Mitte der 80er Jahre ein griffiges und schlankes Regelwerk zur Bekämpfung des Lärms zur Verfügung. Gesetz und Verordnung haben Behörden anweisende Funktion. Wenn die Regeln und Vorschriften des USG und der LSV verletzt werden, sind die Behörden zum Handeln verpflichtet. Mitte der 80er-Jahre wurde somit in der Schweiz die Lärmbekämpfung zur öffentlichen Aufgabe. Die Behörden sind verpflichtet überall dort einzugreifen, wo die Vorschriften und Regelungen des Umweltschutzes verletzt werden. Die Lärmbekämpfung ist jedoch nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern auch des Lärmverursachers. Dieser wird nämlich verpflichtet, mit Massnahmen an der Quelle, die Emissionen vorsorglich zu begrenzen

##### **Art. 1 Zweck**

1 Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.

2 Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

##### **Art. 7 Definitionen**

1 Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmateri- als von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.

2 Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.

4 Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt.

##### **Art. 11 Grundsatz**

1 Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

2 Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

3 Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

### **3 Lärmschutz-Verordnung (LSV)**

Die im USG formulierten Grundsätze und Ziele werden in der Lärmschutzverordnung LSV konkretisiert. Die Lärmschutzverordnung regelt damit den Vollzug des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lärm.

Sie besteht aus 4 Hauptteilen. Der erste Teil (Kapitel 3 und 4) behandelt die Lärmquellen und die Pflichten des Anlagebetreibers. Der zweite Teil (Kapitel 5 und 6) befasst sich mit Bauten und Anlagen lärmempfindlicher Nutzung und mit den lärmbedingten Beschränkungen der Bautätigkeit. Im dritten Teil (Kapitel 7) sind die allgemeinen Regeln zur Ermittlung der Beurteilungspegel enthalten. Der vierte Teil (Anhänge) gibt die Details dazu an und enthält getrennt nach Lärmart die Belastungsgrenzwerte.

#### **Art. 2 Begriffe**

1 Ortsfeste Anlagen sind Bauten, Verkehrsanlagen, haustechnische Anlagen und andere nicht-bewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen. Dazu gehören insbesondere Strassen, Eisenbahnanlagen, Flugplätze, Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, Schiessanlagen sowie fest eingerichtete militärische Schiess- und Übungsplätze.

2 Als neue ortsfeste Anlagen gelten auch ortsfeste Anlagen und Bauten, deren Zweck vollständig geändert wird.

3 Emissionsbegrenzungen sind technische, bauliche, betriebliche, verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende Massnahmen an Anlagen sowie bauliche Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg der Emissionen. Sie sind geeignet, die Erzeugung oder Ausbreitung des Aussenlärms zu verhindern oder zu verringern.

4 Sanierungen sind Emissionsbegrenzungen für bestehende ortsfeste Anlagen.

5 Belastungsgrenzwerte sind Immissionsgrenzwerte, Planungswerte und Alarmwerte. Sie werden nach der Lärmart, der Tageszeit und der Lärmempfindlichkeit der zu schützenden Gebäude und Gebiete festgelegt.

6 Lärmempfindliche Räume sind:

- a. Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
- b. Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

### **4 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)**

Ruhezonen können indirekt über Bestimmungen im Raumplanungsgesetz abgeleitet werden.

#### **Art. 3 Planungsgrundsätze**

<sup>1</sup> die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

<sup>2</sup> Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

<sup>3</sup> Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;

e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

<sup>4</sup> Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

### **Art. 17 Schutzzonen**

<sup>1</sup> Schutzzonen umfassen

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

## **5 Landschaftskonzept Schweiz**

Grundsatz 6.02 des Landschaftskonzepts Schweiz, Massnahmen schreibt vor: «Ruhezonen auscheiden: In Zusammenarbeit mit dem VBS (Luftwaffe) sind im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einzelne nochalpine BLN-Gebiete (oder Teile davon), die sich besonders für die stille Erholung eignen, als Ruhezonen auszuscheiden. In diesen Gebieten sind dem Verhältnissen angepasste Start-, Lande- oder Überflugsbeschränkungen zu erlassen. Zur Bestimmung geeigneter Gebiete sind vorerst Grundlagen und Beurteilungskriterien zu erarbeiten.»

Dies um insbesondere das Sachziel zu erreichen: Luftfahrtspezifische Schutzziele zu einzelnen hochalpinen Gebieten des BLN festlegen.

## **6 Luftfahrtgesetz**

### **Art. 8: Flugplätze, Flugräume, Flugwege**

<sup>4</sup> Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken; es sind Ruhezonen auszuscheiden.

<sup>7</sup> Das Bundesamt kann bestimmte Flugräume oder Flugwege vorschreiben, welche die Luftfahrzeuge zu benützen haben. Die Regierungen der interessierten Kantone sind anzuhören.

### **Art. 12: Ergänzende Vorschriften, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt polizeiliche Vorschriften, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit, zur Verhinderung von Anschlägen, zur Bekämpfung von Lärm, Luftverunreinigungen und anderen schädlichen oder lästigen Einwirkungen des Betriebes von Luftfahrzeugen.

<sup>2</sup> Er erlässt ferner Vorschriften zum Schutze der Natur.

## **7 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)**

Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt. Er legt für jede Flugplatzanlage den Zweck fest, das beanspruchte Areal, die Grundzüge der Nutzung, die Erschliessung und die Rahmenbedingungen für den Betrieb. Der SIL bildet die Grundlage für die Planung, die Bauten und den Betrieb eines Flugplatzes, insbesondere für die Konzession und das Betriebsreglement.

Der SIL basiert auf der geltenden Gesetzgebung und Kompetenzordnung; er schafft weder neues Recht noch neue Kompetenzen. Er wird durch den Bundesrat verabschiedet und ist für die Bundesstellen sowie für die Kantone und Gemeinden (Richt- und Nutzungsplanung) verbindlich. Der SIL basiert auf der geltenden Gesetzgebung und Kompetenzordnung; er schafft weder neues Recht noch neue Kompetenzen. Er wird durch den Bundesrat verabschiedet und ist für die Bundesstellen sowie für die Kantone und Gemeinden (Richt- und Nutzungsplanung) verbindlich.

### **Teil III B6 Sachplaninhalt**

#### **Konzeptionelle Ziele und Vorgaben/Teilnetze: G B6–Landestellen, Ausgangslage**

##### Stellenwert

Landestellen sind Geländestellen ausserhalb der Flugplätze, welche für Landungen und Starts (Aussenlandungen) benutzt werden. Darunter fallen namentlich:

- Gebirgslandeplätze (B6a)
- Spitallandeplätze (B6b)
- Lastaufnahmeplätze (B6c)
- Start- und Landestellen für Hängegleiter (B6d)
- übrige Landestellen (B6e)

Die Landestellen dienen hauptsächlich gewerbsmässigen Arbeits- und Transportflügen mit Helikoptern, Flügen zur Hilfeleistung sowie zu Aus- und Weiterbildungszwecken. Sie ergänzen und entlasten die Flugplatzinfrastruktur und tragen namentlich im gewerbsmässigen Bereich dazu bei, dass die Luftverkehrsleistungen effizient dort erbracht werden können, wo sie anfallen. Landestellen für Hängegleiter sowie die übrigen Landestellen decken private Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse des Flugsports sowie der fliegerischen Ausbildung.

##### Handlungsbedarf

Wo sich Landestellen in unmittelbarer Nähe von Gebieten für die stille Erholung oder von Naturschutzgebieten befinden, sind sie konfliktträchtig, d.h. sie bedürfen verstärkter Koordinations- und Abstimmungsbemühungen. Bei der Wahl von Landestellen sollen neben der operationellen Eignung (Flugsicherheit) auch die Anliegen der Umwelt berücksichtigt werden. Gewissen Konflikten kann mit entsprechenden Benützungsbeschränkungen wirksam begegnet werden.

##### Festlegungen

Um eine sichere, geordnete und zweckmässige Benützung der Landestellen insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung von Ruhezonen zu gewährleisten, erlässt das BAZL in Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden entsprechende Richtlinien.

##### Erläuterungen

Vermehrte touristische Flugaktivitäten wie Gleitschirm- und Deltafliegen und Heliskiing führten in den letzten Jahren zunehmend in Gebiete, die Wildtieren als Rückzugsräume dienen. Forschungsergebnisse (BUWAL, 1997, Praxishilfe Hängegleiten – Wildtiere – Wald) zeigen auf, dass das Gleitschirm- und das Deltafliegen in hangnahen Bereichen eine erhebliche Störung für die Wildtiere darstellen kann. Die mit solchen Landestellen verbundenen Auswirkungen sind besonders sorgfältig im Auge zu behalten. Die Schweiz trägt in Mitteleuropa für zahlreiche, vom Aussterben bedrohte Wildtierarten in den Alpen aber auch auf Gewässern (z.B. Winterrastplätze) eine besondere Verantwortung. Zum Schutz von Wildtieren und Wasservögeln vor Störungen durch Flugobjekte sollen Massnahmen ergriffen werden. Für problematische Flugobjekte können Wildruhezonen ausgeschieden werden, die nur in einer genügenden Höhe überflogen werden dürfen. Es gilt diesen Handlungsbedarf in den vorgesehenen Richtlinien zu berücksichtigen.

## **B6a- Gebirgslandeplätze**

### Ausgangslage

Bestehende Anlagen Verweis auf Liste der Anlagen im Gesamtnetz (Teil II).

### Stellenwert

Gebirgslandeplätze sind Landstellen über 1100 m über Meer, die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen.

### Handlungsbedarf

Bei verschiedenen Gebirgslandeplätzen stellt sich die Frage, wie bestehende Konflikte mit Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie Wildlebensräumen gelöst werden und wie dabei der Aufgabe nachgelebt werden kann, bei der Bezeichnung der Gebirgslandeplätze die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten (Art. 8 Absatz 4 LFG) auszuscheiden.

### Festlegungen

Überprüfungsauftrag: Das Netz der Gebirgslandeplätze ist generell zu überprüfen. Durch gezielte Massnahmen soll die vom Flugbetrieb ausgehende Beeinträchtigung der Schutzziele verhindert werden. Wo sich die Konflikte durch eine restriktive Nutzung nicht beseitigen lassen, sollen bestehende Gebirgslandeplätze durch besser geeignete Stellen ersetzt werden. Generell zu überprüfen ist auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterbetrieben werden soll.

## **8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch**

Grundsätzlich besteht in jedem Rechtsstaat die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Weg gegen einen akustischen Störefried vorzugehen. Nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch ist es beispielsweise ungesetzlich, seinen Nachbarn *übermässig* zu belästigen (ZGB Art. 684). Was nun im konkreten Einzelfall als übermässige Belästigung zu qualifizieren ist, bleibt dem Richter überlassen.

### **Art. 684**

#### III. Nachbarrecht

##### 1. Art der Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

## **9 Europäische Ebene: European commission**

<http://ec.europa.eu/environment/noise/directive.htm>

## 10 Bezug zur Alpenkonvention

Dem Thema Ruhe, respektive Ruhezonon, wird in der Alpenkonvention ein wichtiger Stellenwert eingeräumt:

### Rahmenkonvention **Alpenkonvention**

Artikel 2 Absatz 2 i): Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonon.

### Protokoll **Raumplanung und nachhaltige Entwicklung**

Artikel 9 Absatz 4 b): Ausweisung von Ruhezonon und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

### Protokoll **Naturschutz und Landschaftspflege**

Artikel 11 Absatz 3: Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonon, die wildlebende Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

### Protokoll **Tourismus**

Artikel 10 Ruhezonon: Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäss ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonon auszuweisen, in denen auf touristische Erschliessungen verzichtet wird.

### Protokoll **Energie**

Artikel 2 Absatz 4: Sie [die Vertragsparteien] bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonon, die Schon- und Ruhezonon sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.

Art. 7 Abs. 3: Sie [die Vertragsparteien] verpflichten sich des weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonon, in den Schon- und Ruhezonon sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.

Art. 10 Abs. 3: Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.